

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 47 - 47

Prozeßkostenliquidation ist Civilprozeßsache

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

verwendet werden muß, wonach der über die Bau-  
last zu führende Beweis lediglich den Zweck hat,  
zu ermitteln, wer die den Brandentschädigungsbe-  
trag übersteigenden Baukosten zu bestreiten verpflich-  
tet sei.

OAG Erf. v. 7. März 1865 Nr. 384<sup>64/65.</sup>  
16.

### 3.

Prozesskostenliquidation ist Civilprozeßsache.

Wenn es sich nach erfolgter Entscheidung in  
der Hauptsache um die Liquidation der Kosten des  
Beflagten handelt, zu deren Bezahlung der Kläger  
verurtheilt wurde, und wenn in dieser Beziehung  
dem Beflagten der Auftrag ertheilt wurde, eine  
Spezifikation der summarisch angelegten außergericht-  
lichen Kosten für Reisen einzureichen, die gegen diese  
Auflage erhobene Beschwerde aber in zweiter In-  
stanz abgewiesen worden ist, so kann die gegen diese  
Abweisung an die dritte Instanz gebrachte Be-  
schwerde nicht als eine Extrajudizialappellation nach  
Kap. XV §. 5 Nr. 6 u. 7 der G.D. beurtheilt wer-  
den. Denn der Beflagte, welcher den Ersatz seiner  
Prozesskosten von dem verurtheilten Kläger verlangt,  
steht auch bei diesem Kostenliquidationsverfahren dem  
Kläger immer noch als Partei gegenüber, wenn der  
Streit auch nicht mehr die Hauptsache, sondern nur  
die Nebensache, die Prozesskosten, betrifft<sup>1)</sup>. Die

---

<sup>1)</sup> In dem in den Bl. f. RA. Bd. XIII S. 350 refe-  
rirten Falle handelte es sich nicht von der Verbind-  
lichkeit der Gegenpartei zum Ersatze der ihrem Gegner  
erwachsenen Kosten, sondern um Ansaß oder Nieder-  
schlagung von Gerichtstagen. Auch der in Berath-  
ung befindliche Entwurf einer Prozeßordnung läßt  
über die unter den Parteien streitigen Kosten keine